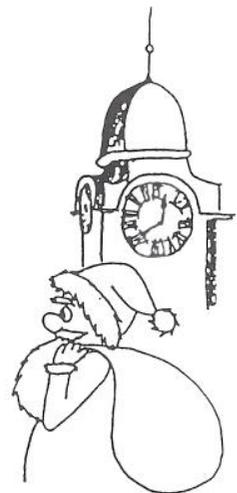




# Statuten



1. Name, Sitz und Zweck
  - 1.1. Unter dem Namen "Samichlaus-Gesellschaft der Stadt Kloten" (SGK) besteht seit dem 23. Januar 1988 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
  - 1.2. Der Vereinssitz ist in Kloten.
  - 1.3. Der Verein bezweckt
    - die Erhaltung und Förderung der Samichlaus-Idee und des Brauchtums durch die Organisation und Durchführung von Samichlausfeiern bei Familien, Anlässen bei Firmen, Vereinen und sonstigen Institutionen,
    - die Hilfeleistung gegenüber notleidenden, kranken, behinderten und betagten Mitmenschen.
  - 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat gemeinnützigen Charakter.
2. Mitgliedschaft
  - 2.1. Die SGK besteht aus:
    - a) Aktivmitgliedern. Aktivmitglied kann jede Person werden, die in irgend einer Form aktiv an den Aktionen der SGK teilnimmt und so einen Beitrag zum Vereinsleben leistet.
    - b) Passivmitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden. Diese unterstützen mit ihrem Beitrag die gemeinnützigen Bemühungen unserer Gesellschaft.
    - c) Ehrenmitgliedern. Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Sache der SGK verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - 2.2. Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
  - 2.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.6. Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln oder der SGK sonstige Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen GV-Beschluss gibt es keine Rekursmöglichkeit.
3. Organe  
Die Organe der SGK sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
4. Generalversammlung
  - 4.1 Die Generalversammlung als oberstes Organ der SGK findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:
    - Prüfung und Abnahme der Jahresberichte,
    - Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und der Voranschläge,
    - Décharge-Erteilung an den Vorstand,
    - Festlegung der Jahresbeiträge und der Klausuren,
    - Wahlen :
      - . Präsident
      - . übriger Vorstand (Ersatzwahlen einzeln)
      - . 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor
    - Behandlung von Anträgen:
      - . des Vorstandes
      - . der Mitglieder
    - Verschiedenes
  - 4.2. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der GV.
  - 4.3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

- 4.4. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern angeordnet werden.
- 4.5. Anträge der Mitglieder müssen bis 14 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.6. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand SGK wird von der GV für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.
- 5.2. Der Vorstand setzt sich aus höchstens 8 Mitgliedern zusammen:
- Präsident
  - Kassier
  - Vizepräsident
  - Materialwart
  - Aktuar
  - 1 - 3 Beisitzer
- 5.3. Der Präsident wird durch die GV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.4. Der Vorstand beaufsichtigt die Einhaltung der Statuten und die Ausführung von Beschlüssen. Er sorgt für die Erhaltung der Ideale und des materiellen Besitzes der SGK.
- 5.5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.
- 5.6. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets liegen bis maximal Fr. 1'000.-- in der Kompetenz des Gesamtvorstandes.
- 5.7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und eventuell unter Beizug weiterer Mitglieder Ausschüsse bilden.
- 5.8. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten spätestens einen Monat vor der GV bekannt zu geben.
- 5.9. Der Vorstand ist befugt, vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Diese Wahlen sind der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

## 6. Aufgaben des Vorstandes

- 6.1. Der Präsident vertritt die SGK nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Ihm steht das Recht des Stichtenscheides zu. Er ist einzeln zeichnungsberechtigt im Bankverkehr.
- 6.2. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in all seinen Funktionen.
- 6.3. Der Aktuar ist für das Sekretariat und das Archiv der SGK verantwortlich. Er protokolliert die Sitzungen und die Generalversammlung.
- 6.4. Der Kassier führt die Rechnung der SGK, erstellt und überwacht das Budget. Er ist einzeln zeichnungsberechtigt im Bankverkehr.
- 6.5. Die weiteren Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer jährlich neu zu erstellenden Aufgabenverteilung separat geregelt.

## 7. Rechnungsrevisoren

- 7.1. Die Rechnungsrevisoren sind jährlich neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren haben auf Grund ihrer Kontrollen schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der GV einzureichen.

## 8. Finanzielles

- 8.1. Die finanziellen Mittel der SGK setzen sich wie folgt zusammen:
- Mitgliederbeiträge bis höchstens Fr. 100.- pro Jahr
  - Klaustaxen
  - Spenden/Gönnerbeiträge
  - Zinsen
- 8.2. Die Gelder dienen der Geschäftsführung und sind im Sinne von Art. 1.3. zu verwenden.

## 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SGK haftet nur das Vereinsvermögen.

## 10. Auflösung/Liquidation

- 10.1. Zur Auflösung der SGK muss eine GV einberufen werden.
- 10.2. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.
- 10.3. Sollte eine Auflösung der SGK beschlossen werden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 10.4. Ein allfälliger Überschuss ist der Stadt Kloten zu handen eines später neu entstehenden Vereins mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Erfolgt eine Neugründung nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an eine Institution mit sozialem Charakter in Kloten (Bestimmung durch den Stadtrat).

## 11. Schlussbestimmung

Die Statuten der SGK werden jedem Aktiv- und Passivmitglied auf Wunsch abgegeben.

## 12. Inkraftsetzung

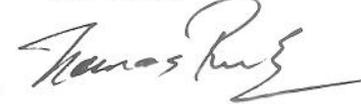
Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Januar 1990. Sie wurden an der Generalversammlung vom 25. März 1996 genehmigt.

Der Präsident



Hp. Stephan

Der Aktuar



T. Rutz